

„Regio-S-Bahn Donau-Iller“ e.V.

Überlegungen zu einem Satzungsentwurf vom 27. November 2014 mit Stand vom 21. April 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Regio-S-Bahn Donau-Iller“.
- (2) Er hat den Sitz in Ulm.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Gebiet des Kooperationsraumes der Regio-S-Bahn nach § 3 Abs. 2 auf der Grundlage der Nahverkehrspläne der Stadt- und Landkreise sowie der Konzeption zur „Weiterentwicklung des SPNV in der Region Donau-Iller“ in Form des „Regionalen SPNV-Zielkonzeptes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:
 - Finanzierung der Vorplanung der in der Konzeption zur „Weiterentwicklung des SPNV in der Region Donau-Iller“ in Form des „Regionalen SPNV-Zielkonzeptes“ in der jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Infrastrukturmaßnahmen soweit diese nicht von den Ländern getragen werden, insbesondere in Hinblick auf die Erlangung von Zuschüssen zur Errichtung dieser Verkehrsinfrastruktur,
 - Vertretung der Belange des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW), dem Freistaat Bayern und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) sowie den Infrastrukturunternehmen.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - alle Gebietskörperschaften (Landkreise und Kommunen) sowie weitere Körperschaften mit berechtigtem Interesse im Kooperationsraum der Regio-S-Bahn Donau-Iller nach § 3 Abs. 2
 - Gebietskörperschaften entlang der Schienenstrecken Bayerische Donautal-, Brenz-, Donau-, Filstal-, Illertal- und Südbahn außerhalb des in § 3 Abs. 2 definierten Raumes, die seine Zwecke und Ziele unterstützen.

(2) Die Grundlage für die räumliche Abgrenzung bildet die Konzeption zur „Weiterentwicklung des SPNV in der Region Donau-Iller“ in Form des „Regionalen SPNV-Zielkonzeptes“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Kooperationsraum der Regio-S-Bahn Donau-Iller umfasst folgende Kreise in den Regionen Donau-Iller und Ostwürttemberg:

- Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Günzburg
- Landkreis Heidenheim
- Stadtkreis Memmingen
- Landkreis Neu-Ulm
- Stadtkreis Ulm
- Landkreis Unterallgäu

Die große Kreisstadt Neu-Ulm wird in ihrer Funktion als Teil des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm den Landkreisen und kreisfreien Städten gleichgestellt.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erstattet.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Dem Mitglied steht das Recht nach Abs. 4 zu.

§ 4 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen.

(2) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und Umlagen bemessen sich nach Maßgabe einer von der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitrags- und Finanzierungsordnung. Die Beitrags- und Finanzierungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder werden über die jeweils aktuelle Fassung unterrichtet. Eine Refinanzierung der Kreisbeiträge über die Anliegerkommunen bleibt den Landkreisen in ihrem Innenverhältnis vorbehalten.

(3) Der Verein kann auch Finanzmittel außerhalb des Kreises seiner Mitglieder einwerben.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- c) der Beirat (§ 8).

Zur Unterstützung der Organe unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der kooperierenden Gebietskörperschaften nach § 3 Abs. 2 zusammen. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende ist aus der Mitte der baden-württembergischen und bayerischen gesetzlichen Vertreter zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der gesetzlichen Vertreter des anderen Bundeslandes gewählt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen zur Beschlussfassung erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend bzw. durch Beschlussvollmacht vertreten sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zu Beweiszwecken ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wird im schriftlichen Verfahren eine Stimme nicht binnen 7 Tagen abgegeben, so gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (10) In besonderer Dringlichkeit beschließt der Vorstand über Aufgaben, die sonst der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Vorständen und Beiräten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird durch eine gesonderte Vereinsordnung geregelt.
- (12) Aufgaben des Vorsitzenden sind:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern; die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes.
 - b) Die Einleitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.
 - c) Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der Vereinsgeschäfte; diese können nach Ermessen des Vorstandes an den Geschäftsführer übertragen werden.
 - b) Die Aufgaben des Vereins.
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichts.
 - d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder; die Unterbreitung von Vorschlägen auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
 - f) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung; dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - g) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, sofern dies besondere Umstände erfordern und zulassen.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung diese Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht-öffentlicher Sitzung und wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (6) In der Mitgliederversammlung sind nur die in § 3 Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Den Mitgliedern der jeweiligen Landkreise ist es selbst überlassen, sich vorab zur Entscheidungsfindung zu beraten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich zur Sitzung oder spätestens zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen.
- (11) Zu Beweis Zwecken ist von der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorsitzende die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorsitzenden abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nach § 32 (2) BGB nur dann gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (13) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Die Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitrags- und Finanzierungsordnung sowie über besondere Umlagen.
 - d) Der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.

- e) Die Beteiligung an Gesellschaften.
- f) Die Aufnahme von Darlehen ab 5.000,- €.
- g) Die Genehmigung aller Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Vereinsbereich.
- h) Die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus den Verbandsdirektoren der durch die Regio-S-Bahn Donau-Iller verbundenen Regionen Donau-Iller und Ostwürttemberg sowie aus je einem Vertreter der Interessengemeinschaften der Bahnstrecken im Kooperationsraum der Regio-S-Bahn Donau-Iller nach § 3 Abs. 2 sowie weiteren Interessengemeinschaften von Bahnstrecken im Bereich der Regio-S-Bahn Donau-Iller zusammen. Die Vertreter der Interessengemeinschaften werden von den Interessengemeinschaften bestimmt.

(2) Der Beirat ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern dies nicht in der Geschäftsordnung anders geregelt wird.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält für die laufenden Geschäfte eine vom Geschäftsführer geführte Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Verhandlungen des Vereins teil. Der Geschäftsführer hat das Recht, an Arbeitskreisen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

(4) Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand streckenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen. Die Vorstandsmitglieder können der Geschäftsführung je einen Vertreter pro Arbeitsgruppe benennen. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Vereins werden von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung spätestens am Ende des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß § 7 Abs. 7 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die von den jeweils zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß § 7 Abs. 7 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in der Auflösungsversammlung zu bestimmen, an wen das Vermögen des Vereins fällt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
(Ort) (Datum)